



Präambel

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB, der Bauordnungsverordnung - BauNVO, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO, des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden Bebauungsplan Nr. 70 "Gymnasium an der Oedenstockacher Straße" als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus der **Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A)**, dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).

A.I Festsetzungen durch Planzeichen

A.I.1 Art der baulichen Nutzung

- A.I.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf
- A.I.1.2 Zweckbestimmung Gymnasium
- A.I.1.3 Zweckbestimmung Sportplatz

A.I.2 Maß der baulichen Nutzung

- A.I.2.1 GR 8.800 zulässige Grundfläche (gem. § 19 BauNVO; in Quadratmeter) als Höchstmaß (z.B. 6.800 m²)
- A.I.2.2 WH 13.00 zulässige Wandhöhe (gem. § 18 BauNVO; in Meter) als Höchstmaß (z.B. 13,00 m)

A.I.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- A.I.3.1 Baugrenze
- A.I.3.2 Bereich, in dem ausschließlich eine Unterbauung zulässig ist

A.I.4 Verkehrsflächen

- A.I.4.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche
- A.I.4.4 Straßenbegrenzungslinie sowie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

A.I.5 Grünordnung

- A.I.5.1 zu pflanzender Laubbaum
- A.I.5.2 Grünfläche-Sportplatz
- A.I.5.3 Randeingrünung

A.I.6 Sonstige Festsetzungen

- A.I.6.1 räumlicher Geltungsbereich
- A.I.6.2 Bemaßung in Meter (z.B. 22,50 m)
- A.I.6.3 Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
- A.I.6.4 Höchstmaß für die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens in Meter über Normalnull (z.B. 553,35 m ü.NN)
- A.I.6.5 Fläche für Stellplätze
- A.I.6.6 Fläche für Tiefgaragen
- A.I.6.7 Fläche für Nebenanlagen
- A.I.6.8 Zu- und Abfahrt
- A.I.6.9 Fassade mit Maßnahmen zum Schallschutz nach B.1.11
- A.I.6.10 Bereich, in dem die Errichtung einer Eingangsüberdachung nach B.1.4.3 zulässig ist
- A.I.6.11 Abgrenzung Sportplatz / Schule innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf
- A.I.6.12 Fläche für Trafostation
- A.I.6.13 Einfriedungen (Ballfangzaun) mit Angabe der max. zulässigen Höhe (gemessen ab Oberkante Gelände; z.B. 6,20 m zulässige Höhe)

A.II Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen durch Planzeichen

- A.II.1 Grundstücksgrenze
- A.II.2 Flurstücksnummer
- A.II.3 vorgeschlagenes Gebäude
- A.II.4 vorgeschlagene Tiefgaragenrampe
- A.II.5 vorgesehene Freiflächengestaltung
- A.II.6 Böschung
- A.II.7 bestehende Versorgungsleitung mit Angabe des Trägers
- A.II.8 bestehender Waldweg, zu erhalten
- A.II.9 Geltungsbereiche benachbarter Bebauungspläne

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Putzbrunn hat in der Sitzung vom 30.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 beschlossen.
Der Beschluss wurde am 10.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 02.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 02.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.10.2023 bis einschließlich 31.10.2023 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
7. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.10.2023 bis einschließlich 31.10.2023 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.
8. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 70 in der Fassung vom 14.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) Putzbrunn, den

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt: GEMEINDE PUTZBRUNN

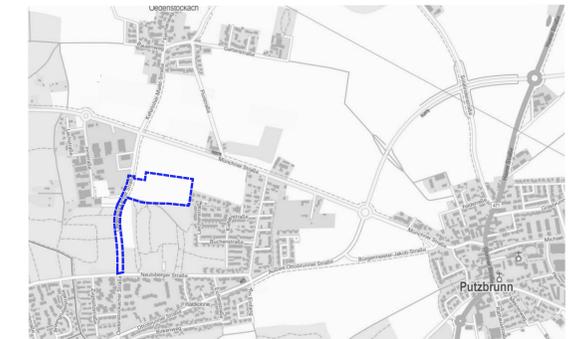
(Siegel) Putzbrunn, den

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

10. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am Der Bebauungsplan Nr. 70 mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Putzbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Der Bebauungsplan Nr. 70 trat mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel) Putzbrunn, den

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister



 **GEMEINDE PUTZBRUNN**

Bebauungsplan Nr. 70
"Gymnasium an der Oedenstockacher Straße"

Teil A - Planzeichnung

Putzbrunn, 11.10.2022
geändert, 14.03.2023
geändert, 12.09.2023
geändert, 14.11.2023 (red.)

M 1 : 1000

0 m 50 m



AKFU Friedenstr. 21b 82110 Germering
T 089 6142400 40 F 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de

Vogi+Kloyer Landschaftsarchitekten
Sportplatzweg 2
82532 Weilheim
Tel. 0891-9010074
Fax 0891-9010076
vogi@v-k-architecten.de